

# Spätmittelalterliches Geleitwesen im allgemeinen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 92 (1992)

PDF erstellt am: 13.07.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigenen Haushalt, ihre eigene Wirtschafts- und Finanzverwaltung, ihre Verkehrs- und Gewerbepolizei und die Möglichkeit einer eigenen Verteidigung und Aussenpolitik<sup>6</sup>. Alle die verschiedenen Aufgaben, die ein Konzil mit sich brachten, mussten von dieser selbständigen Stadt, von ihrer Rats Herrschaft, die von Papst Martin angesprochen war, geleistet werden.

Aus der Zwischenzeit bis 1431 ist so gut wie nichts überliefert, was eindeutig als Vorbereitung Basels auf das grosse Ereignis hin verstanden werden müsste. Freilich wurden Strassen ausgebessert, verschiedene Bauten geplant, Landfrieden geschlossen. Martin V. starb, und bloss vier Tage vor dem für die neue Synode festgesetzten Anfangstermin wurde zu seinem Nachfolger Eugen IV. gewählt, wodurch sich einer der vielen Gründe ergab, derentwegen die geistlichen und weltlichen Herren in Basel auf sich warten liessen. Nur ganz wenige Konzilsbesucher langten noch im Frühling daselbst an, unter ihnen der Dominikaner Johann von Ragusa und Johann Palomar, Archidiakon von Barcelona, und es wurde Sommer, bis der König – noch immer vorwiegend mit dem Hussitenkrieg beschäftigt – durch zwei Schreiben das Konzil zu fördern begann<sup>7</sup>. Diese Briefe, auf Grund von Besprechungen mit dem genannten Dominikaner und anderen Gesandten aus Basel in Nürnberg ausgefertigt, sind für unser Thema wichtig. Denn sie enthalten Aufrufe zum Schutz für die Konzilsteilnehmer, Befehle, diese sicher zu «geleiten».

### *Spätmittelalterliches Geleitwesen im allgemeinen*

Tatsächlich kann man alles, was Sigismund von den Reichsuntertanen verlangte, unter dem Stichwort «Geleit» zusammenfassen, sofern man – diese Bedingung ist zu beachten – den Ausdruck so, wie zu jener Zeit üblich war, in einem weiten Sinn begreift. Vom 11. Jahrhundert an setzten sich als Bezeichnungen die Termini *conducere* und *conductus* durch für eine Sache<sup>8</sup>, die man in der Antike mit Wörtern wie *comitari*, *deducere*, *comitatus*, *praesidium* wiedergegeben hatte. In erster Linie meinte man mit *conducere* («geleiten»), wie sich von selbst versteht, ein Mitgehen mit Personen und ihrer Habe von

<sup>6</sup>Verzicht des Bischofs auf alle Ansprüche gegenüber Basel am 26. Juni 1431, BUB, Bd. 6, Nr. 277, S. 276.

<sup>7</sup>Ragusa, Init., S. 87 ff. – RTA, Bd. 10, Nr. 101 f., S. 177 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 20 ff.

<sup>8</sup>Wiederkehr, S. 3, 13 ff., 23 ff.; vgl. das Inhaltsverzeichnis. – Haferlach, S. 1–172. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971 unter dem Stichwort «Geleit» mit Literaturangaben.

einem Ort zum andern, auch ein Befördern, ein schützendes, auch ehrendes Führen und Begleiten über Land und Territorien wie auch über Grenzen hin, aber im Verlauf der Zeit wurde der Ausdruck so sorglos für vielerlei Tätigkeiten, besonders für Schutzfunktionen verwendet, dass von Fall zu Fall erläutert werden musste, wie man die «Geleitszusicherung» zu verstehen habe. Andererseits zeigte sich freilich eine gewisse Vorsicht, das Wort «Geleit» auszusprechen, als hätte man befürchtet, damit ungewisse Verpflichtungen einzugehen, die man sich lieber vom Leibe halten wollte. Unmöglich, in diesem Artikel eine auch nur vage Vorstellung von den Bemühungen moderner Juristen zu geben, in das alte Dickicht der Geleitsbedeutungen durch Gliederung eine Ordnung zu bringen; und doch muss man wenigstens einige Unterscheidungen zur Kenntnis nehmen, will man begreifen, über wieviele offene Fragen die Geleitpender und Geleitempfänger im Mittelalter hinwegsahen, inwieweit sie Klärung schafften und inwiefern sie einen Wandel des Geleitwesens bedacht oder unbedacht förderten oder duldeten.

Die verschiedenen mit dem Wort *conductus* belegten Funktionen besaßen immerhin einige gemeinsame Merkmale. Sie stellten regelmäßig einen Schutz dar, der von einer Schutzmacht, Obrigkeit, geboten wurde und der eindeutig Ausnahmecharakter hatte. Sie wurden für bestimmte Orte und auf Zeit verliehen, auf diese beschränkt; sie sicherten gegen Gefahren der Fremde, waren also nicht für Einheimische an ihrem Heimatort gedacht; und sie verlangten vom Geschützten ein «geleitliches» Benehmen, ohne das die Verpflichtung des Geleitgebers aufhörte<sup>9</sup>.

Übrigens muss man sich vor allem merken, dass diese Ausnahmegunst a) eine Verstärkung von schon bestehendem Schutz sein konnte oder aber b) einen Schutz an Stelle von Schutzlosigkeit, sogar unter Aufhebung einer (fremdenfeindlichen) Rechtsordnung bieten konnte, ja einen Schutz dort, wo – ausdrücklich nach herrschendem, anerkanntem Recht – normalerweise keine Absicherung Platz hatte. Im letzteren Fall wurde zu Gunsten des Geschützten geltendes Recht vorübergehend aufgehoben oder eingeschränkt.

Zur ersten Art a) gehörte in der Regel der gewöhnliche Reiseschutz. Die Territorialherren, die in ihrem Herrschaftsbereich für Ruhe, Ordnung und Frieden sorgen sollten, sicherten – durch Beamte, Vasallen oder auch persönlich – einzelne Reisende oder Gruppen nicht allein durch die üblichen Massnahmen, vielmehr durch besondere, entweder durch Stellung von bewaffneten Begleit-

<sup>9</sup>Wiederkehr, S. 53 f., 29 und passim, 16 ff., 34 ff., 75. – Haferlach, S. 22 ff., 27, 31 ff.

personen (also durch Personalgeleit, lebendiges Geleit) oder dann mit Geleitbriefen, Empfehlungs- und Befehlsschreiben (mit schriftlichem, mit «totem» Geleit), für Grenzübergänge mit «Pässen», gelegentlich auch mit dem einen wie mit dem andern.

Die Art b) mit der Aufhebung oder Einschränkung einer Rechtsordnung oder eines einzelnen Rechts für Zeit und Ort bildete vorwiegend ein notwendiges Korrektiv zum damals noch anerkannten Fehdewesen, zur legalen Privatrache und Selbsthilfe. Ohne diese privaten Rechte zu leugnen, konnte man sie dank dem Geleit vorübergehend ausschalten. Sogar gegen öffentlich-rechtliche Rechtsvorgänge, wie gerichtliche Untersuchungen und behördliche Strafverfahren, konnte ein Geleit abschirmen, wenn es als eine Art «beweglich gemachtes Asyl» gehandhabt wurde<sup>10</sup>. Einem Angeklagten, einem notorischen Übeltäter wurde dann entweder durch den Richter selbst oder durch eine Drittinstanz (Territorialherrn, Stadtrat etc.) für seinen Weg zum Gericht und eventuell auch für seinen Rückweg Sicherheit geboten, vor allem gegen Verfolgungen durch Kläger, Verwandte und Verbündete seines Opfers. Wichtig war dann anzugeben, wo und wie lange das Geleit dauere und ob es dem Angeklagten einzig *zum rechten* gewährt werde oder aber *zum rechten, bi dem rechten und wieder vom rechten bis an sin gewarsam*<sup>11</sup>. Allen Personen, die in irgend einen Rechtsstreit verwickelt waren, musste wegen der ihnen hieraus entstandenen besonderen Gefahr auf ihr Begehren hin ein solches prozessuales Geleit gegeben werden, wollte man verhindern, dass sie aus lauter Angst sich weigerten, den Weg zum Gericht zu gehen. Schliesslich kann man auch das «Kriegsgeleit» zur zweiten Art der Sicherung rechnen, denn auch dieses hob geltendes Recht, Fehdepraxis auf, etwa zum Schutz von Verhandlungspartnern oder zur Begehung von Feiertagen, zur Deckung von Privatleuten wie Händlern und Pilgern. Letztgenannter Schutzgewährung gab man vielerorts den Namen «Tröstung».

Das Geleitwesen blühte ganz merklich mit der verstärkten Entwicklung der Städte, des Fernhandels und Verkehrs auf; es wehrte der Gewalttat und förderte den Frieden. Die Geleite, welche von Stadtherren oder – in verselbständigten Gemeinden – von Gemeinderäten einem Fremden auf Bitte hin gewährt wurden, dienten ihrerseits verschiedenen Zwecken; sie boten Schutz sehr häufig den Schuldnern, die in der Stadt Gläubiger oder deren Verbündete, Verwandte wussten, vor Festnahme; sie bewahrten Übeltäter vor Privat-

<sup>10</sup> Wiederkehr, S. 62 ff.

<sup>11</sup> Wiederkehr, S. 30, Anm. 85.

rache und Schuldlose, die innerhalb der Mauern Todfeinde fürchteten, vor einem gleichen Schicksal. Sie sicherten unter Umständen nicht allein gegen Selbsthilfe, sondern auch vor ordentlichen Gerichtsverfahren; sie stärkten ganz allgemein den Stadtfrieden<sup>12</sup>. Auf bestimmte Anlässe hin – wie Märkte, Kongresse, Reichstage, Kirchenfeste – wurden die Obrigkeiten eines Ortes durch Boten auswärtiger Besucher rechtzeitig um Geleit angegangen, worauf sie es Einzelpersonen und häufiger grösseren Mengen, ja Massen zubilligten, zumeist bloss mündlich, jedoch auf Grund bestehender Stadtrechte, geschworener Briefe, immer häufiger auch auf Grund von Verträgen, die zwischen ihrem Ort und anderen (handeltreibenden) Orten bestanden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts vermehrten sich Grossanlässe in den Städten, weswegen auch die Versammlungs- und Massengeleite häufiger wurden. Zusammen mit den Schuldner- und den Übeltätergeleiten, den «prozessualen», bildeten sie die Gruppe der in den Städten weitaus gebräuchlichsten<sup>13</sup>.

Doch blieb die Frage, wer überhaupt Pflicht und Recht habe, offiziell zu geleiten, und die andere, ob dem Schutzgewährenden daraus ein Nutzen erwachsen dürfe. Die Antwort kam aus der Reihe der höchsten Herren und lautete noch im 15. Jahrhundert, unter Hinweis auf eines ihrer Vorrechte: Strassengeleit gehöre einzig den Fürsten, Städte dagegen hätten bloss «schlichtes» Geleit<sup>14</sup>. Diese Unterscheidung zwischen Strassengeleit und schlichtem Geleit wurde immer wieder angeführt. Die Territorialherren kontrollierten auf ihren Gebieten die Teilstücke der alten Überlandverbindungen und behaupteten da die einst königlichen Rechte, während diejenigen Städte, die sich innerhalb dieser Gebiete als Enklaven der Reichsunmittelbarkeit erfreuten, ihre Rechte nicht über die Mauern hinaus auf das umliegende, ihnen nicht zugehörnde Territorium und seine Strassen ausdehnen durften. Entgegen der Theorie setzte sich allerdings eine Entwicklung durch, die zu vielen Streitigkeiten führte, dies vor allem dann, wenn Strassengeleit als ein nutzbares ausgegeben wurde, das den Städten als solches schon gar nicht zustehe.

Denn das gegen Entgelt geleistete Geleit gehörte zu den Regalien, die Kaiser Friedrich II. in seinen berühmten Reichsgesetzen von 1232 und 1235 den Landesherren zugestanden und vorbehalten

<sup>12</sup>Vgl. den Geschworenen Brief von Luzern aus dem Jahre 1252: Quellenwerk, Bd. 1,1, Nr. 667, S. 297 ff., besonders S. 300.

<sup>13</sup>Wiederkehr, S. 90 Anm. 88; auch S. 29. – Haferlach, S. 3, 20, 81 und passim.

<sup>14</sup>Gebhard Weig, Das ius ducendi der Bischöfe von Würzburg, Diss. Würzburg 1976, S. 48, 53. – Haferlach, S. 163.



hatte<sup>15</sup>. Wenn die Fürsten den Städten das Recht auf Strassengeleit absprachen, dann meinten sie vor allem dieses Regal als Finanzquelle. Sie selber verlangten für Geleitschutz entweder spezielle Taxen oder dann Zoll, diesen gemäss dem erwähnten Reichsgesetz von 1235, denn ebenda war im Paragraphen sieben den Zolleinnehmern mit der Ausbesserung von Brücken und Strassen auch deren Sicherung und der Schutz der Reisenden zur Pflicht gemacht worden. Wiewohl Geleittaxen und Zollabgaben an sich zwei verschiedene Sachen waren, ergab es sich, dass gewisse Herren unter dem Stichwort «Geleit» oft kaum noch etwas anderes als schlechtweg ihre Zolltarife aufführten<sup>16</sup>. Infolge der Vernachlässigung des Strassenschutzes durch solche Herren sahen sich dann eben die Städte nur umso dringender veranlasst, zu dem uneigentlichen Schutzgeleit, das sie innerhalb ihrer Mauern ausübten, also zum prozessualen Geleit, zur Polizeiaufsicht, zur Wahrung des Stadtfriedens, ein quasi-privates und kostenloses Geleit auf ein Territorium hinaus zu bieten. Eine solche städtische Leistung wurde dann nicht nur wegen ihrer Unentgeltlichkeit, sondern auch wegen ihrer Zuverlässigkeit geschätzt, jedenfalls von den einfachen Reisenden, denen sie geboten wurde. Den Herren freilich blieb sie aus politischen Gründen höchst verdächtig, denn immer konnte sie als Mittel zur Erhöhung von Prestige und zur Ausdehnung eines Einflussbereiches eingesetzt werden, also der Eroberung dienen.

#### *Die königlichen Schutzbefehle vom 2. Juli 1431*

Damit sind Rechtslage und Praxis skizziert, die König Sigismund vor Augen hatte, als er am 2. und 7. Juli 1431 – wie oben erwähnt – in zwei verschiedenen Schreiben zu Gunsten von Konzilsbesuchern zum Geleit aufrief. Im ersten wandte er sich an die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren sowie, in schwerfälliger Aufzählung, auch an Potentaten, Regenten, Vögte, Rektoren, Vorsteher, Burggrafen, Kastellane, Amtsleute, Richter, Zolleinnehmer, Grenzwächter, Passhüter, dann an Behörden und Gemeinden grösserer und kleinerer Städte, Dörfer und anderer Orte, um ihnen zu

<sup>15</sup> Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Bd. 2, S. 192 ff. und S. 241 ff.

<sup>16</sup> «Geleitbrief» Eberhards von Württemberg von 1322, UB Augsburg, veröffentlicht in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 37 (= Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte), Nr. 32, S. 160 f.; – vgl. Wiederkehr, S. 115 f., 126.